

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 21/20

Bozen, den 14.04.2020

Maßnahmen zur Liquidität des Südtirolpaketes

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Landesregierung hat am 09.04.2020 ein Abkommen zwischen den drei größten lokalen Banken und den Garantiegenossenschaften ermöglicht. Dieses Abkommen soll Familien, Unternehmen und Freiberuflern einen vereinfachten und schnellen Zugang zu Liquidität ermöglichen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Garantieleistungen und Zinszuschüsse für Kredite.

Diese lokalen Maßnahmen sind fast zeitgleich mit den staatlichen Kreditgarantien erlassen worden und in wesentlichen Teilen überschneiden sie sich, wobei das Abkommen festhält, dass die lokalen Maßnahmen nicht mit den staatlichen in Konflikt kommen sollen.

In einem ersten Schritt sind **Kredite** bis zu

- **10.000 € für Familien mit Einkommensverlusten**
- **35.000 € für alle Unternehmen und Freiberufler**

unmittelbar zugänglich.

Die Konditionen für Kredite, welche über diese Summe hinausgehen, werden mit den Banken noch ausverhandelt und werden sich an den nationalen Bestimmungen anlehnen bzw. diese Bedingungen übernehmen.

Zur Überbrückung dieses Zeitraums hat sich die Landesregierung mit den Banken für **Kredite bis 800.000 €** auf eine 6-monatige Vorfinanzierung zum Null-Zins-Tarif geeinigt.

Zu den Sofortkrediten und den weiteren Unterstützungsmaßnahmen wurde eine eigene Homepage eingerichtet unter www.neustart.provinz.bz.it. Ab dem 15.04.2020 sollten die Auszahlungen dieser Sofortkredite über die Raiffeisenkassen, Sparkasse und Volksbank begonnen werden.

Die Anfrage muss direkt an die betreffende Bank gemacht werden.

Das Protokoll bleibt bis zum 31.03.2021 oder jedenfalls bis zur Erschöpfung des Plafonds in Kraft.

1.1 Kleinkredite bis zu 35.000€ für Unternehmen und Freiberufler

Um diese Kleinkredite ansuchen können

- **Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen**, die im Unternehmensregister eingetragen sind und zum 9. März 2020 ihren Hauptsitz oder ihre Produktionsstätte in der Provinz Bozen haben;
- **Freiberufler und Gesellschaften von Freiberuflern sowie Selbständige**, die zum 9. März 2020 ihren Wohnsitz in der Provinz Bozen haben;
- **Größere Unternehmen**, welche ihren Sitz oder ihre Produktionsstätte am 9. März 2020 in der Provinz Bozen haben.

Um von den Maßnahmen dieses Einvernehmensprotokolls zu profitieren, müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags alle oben angeführten Subjekte **in bonis sein** und dürfen keine als wertgeminderte Risikopositionen klassifizierten Schuldtitel aufweisen, die in uneinbringliche Kredite, wahrscheinliche Ausfälle, überfällige Risikopositionen und/oder beeinträchtigte Überziehungskredite zu klassifizieren sind.

Diese Kleinkredite bis maximal 35.000 € werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

Laufzeit	60 Monate, davon 12 Monate tilgungsfreie Zeit
Zinssatz	<ul style="list-style-type: none"> • Fixer Zinssatz von 0,0% für das erste Jahr • maximale Zinssätze von 1,25% bzw. 1,5% für die Restlaufzeit • Im zweiten Jahr wird der Zinssatz durch einen Beitrag der Autonomen Provinz vergütet
Garantieleistungen	Garantiegenossenschaften Garfidi und Confidi genehmigen eine Garantie auf erste Anfrage in Höhe bis zu 90%
Kommissionen / Bearbeitungsgebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Kommissionen der Garfidi für das erste Jahr, für die Restlaufzeit werden durch Beiträge der Provinz zu 50% vergütet • keine Bearbeitungskosten / sonstige Kosten, mit Ausnahme von Steuern/Abgaben
Auszahlung	einmalige Auszahlung des Gesamtbetrags
Vertragsstrafen	Die Bank wendet bei vorzeitiger Auflösung des Darlehensvertrags eine Vertragsstrafe an; die Höhe der Strafe wird im Vertrag festgelegt
Vorzeitige Tilgung	die gewährten Zinsbeiträge und Beiträge für Kommissionen werden widerrufen, mit der daraus folgenden Verpflichtung zur vollständigen Rückerstattung dieser an die Provinz Bozen
Nutzung der Finanzierung	Für die Kreditnehmer gilt die Verpflichtung die gewährte Finanzierung für Erfordernisse der Liquidität und Investitionen gemäß Bestimmungen des „Fondo Centrale di Garanzia“ für die KMU zu verwenden und mit diesen Geldmitteln keine andere Bankfinanzierungen zu tilgen

Dem Antrag ist eine Eigenerklärung (gemäß DL 445/2000) beizufügen, aus der hervorgeht, einen negativen finanziellen Einfluss aufgrund des epidemiologischen Notfalls COVID-19 erlitten zu haben.

1.2 Vorfinanzierungen von bis zu 800.000 €

Die Garantiegenossenschaften Garfidi und Confidi erhöhen die Vergabe von Garantien auf bis zu 90% der Vorfinanzierungen von maximal 800.000 € mit einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten. Die Finanzierung wird zu einem fixen Jahreszinssatz von 0,75% vergeben, wobei die Autonome Provinz die Zinsen rückvergütet.

Bearbeitungskosten sind keine vorgesehen, die Kommissionen an die Garantiegenossenschaften werden zur Hälfte rückvergütet.

Die ausgezahlten Summen müssen für Erfordernisse der Liquidität und Investitionen verwendet werden.

Auch diese Vorfinanzierungen müssen bei der jeweiligen Bank angesucht werden. Ansuchen können Unternehmen und Freiberufler.

1.3 Kredite an Familien mit Einkommensverlusten

Das Abkommen sieht die Gewährung eines **Sofortkredits von mindestens 3.000 € bis maximal 10.000 € an alle Arbeitnehmer und Familien**, in Südtirol ansässig und die sich auf Grund der COVID-19-Krise in einem finanziellen Notstand befinden vor.

Der Sofortkredit wird unter **Anwendung folgender Bedingungen** gewährt:

Betrag	Sofortkredit von 3.000 € bis 10.000 €
Zinssatz	<ul style="list-style-type: none">• Fixer Zinssatz von 0,0% für das erste Jahr• maximaler Zinssatz von 1% für die Restlaufzeit• Im zweiten Jahr wird der Zinssatz durch einen Beitrag der Autonomen Provinz vergütet
Provisionen	die Banken verpflichten sich, keine Provisionen zu verrechnen

Dem Antrag ist eine Eigenerklärung (gemäß DL 445/2000) beizufügen, aus der hervorgeht, einen negativen finanziellen Einfluss aufgrund des epidemiologischen Notfalls COVID-19 erlitten zu haben.

Voraussetzung ist auch, dass die Antragssteller in bonis sind.

1.4 Vorschüsse auf ordentliche und außerordentliche Lohnausgleichszahlungen

Die lokalen Bank- und Kreditinstitute beteiligen sich an der zwischen der Italienischen Bankenvereinigung und den Sozialpartnern auf nationaler Ebene vereinbarten Initiative, den **anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vorschüsse in der Höhe von 1.400 €** auf die Leistungen des bilateralen Solidaritätsfonds, des ordentlichen Lohnausgleichs, der Sonderlohnaugleichskasse und der außerordentlichen Lohnausgleichskasse, die allesamt vom Nationalinstitut für Soziale Fürsorge NISF ausbezahlt werden, zu gewähren.

1.5 Unterstützung für Vereine

Gewährung eines **Sofortkredits bis maximal 10.000 € an Vereine**, die sich auf Grund der COVID-19-Krise in einem finanziellen Notstand befinden. Der Sofortkredit hat **folgende Bedingungen**:

- maximalen Fixzinssatz von 1%;
- keine Bearbeitungskosten/sonstige Kosten, mit Ausnahme von Steuern/Abgaben;
- einmalige Auszahlung des Gesamtbetrags.

Dem Antrag ist eine Eigenerklärung (gemäß DL 445/2000) beizufügen, aus der hervorgeht, einen negativen finanziellen Einfluss aufgrund des epidemiologischen Notfalls COVID-19 erlitten zu haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  